

Beitragsordnung

- beschlossen in der Gründungsversammlung vom 11.12.1968,
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2010-

1. Mitgliedsbeitrag

a) Der jährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag berechnet sich aus der nachfolgenden Beitragsstaffel:

Unternehmen des Handels, des Handwerks, der Industrie sowie Versicherungen, Banken und Sparkassen:

bis	500	Beschäftigte	300,-- €
bis	750	Beschäftigte	450,-- €
bis	1.000	Beschäftigte	600,-- €
bis	2.000	Beschäftigte	900,-- €
bis	5.000	Beschäftigte	1.500,-- €
bis	7.500	Beschäftigte	1.650,-- €
bis	10.000	Beschäftigte	1.800,-- €
über	10.000	Beschäftigte	2.400,-- €

Kammern, Verbände, Organisationen: 200,-- €

Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen:

bis	10	Beschäftigte	300,-- €
bis	50	Beschäftigte	350,-- €
bis	100	Beschäftigte	400,-- €
bis	250	Beschäftigte	450,-- €
bis	500	Beschäftigte	650,-- €
bis	1.000	Beschäftigte	900,-- €
bis	2.000	Beschäftigte	1.500,-- €
über	2.000	Beschäftigte	2.500,-- €

- b) Stichtag für die Berechnung der Beschäftigtenzahl ist jeweils der 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres. Bis zum 31.01. eines jeden Jahres ist die so errechnete Beschäftigtenzahl der Geschäftsstelle zur Ermittlung des Jahresbeitrags bekannt zu geben. Gibt ein Mitgliedsunternehmen nach einmaliger Abmahnung die Beschäftigtenzahl nicht innerhalb einer zu setzenden Frist bekannt, so ist die Geschäftsstelle berechtigt, das Mitgliedsunternehmen in die nächst höhere Beitragsstufe einzuordnen und den dafür fälligen Beitrag anzufordern.
- c) Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung ist der Beitrag bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.
- d) Der volle Mitgliedsbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn innerhalb eines laufenden Kalenderjahres die Mitgliedschaft endet. Bei Eintritt nach dem 30.06. eines Kalenderjahres ist für dieses Jahr nur die Hälfte des laut Beitragsstaffel fälligen Jahresbeitrags zu zahlen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag über eine Ermäßigung oder vorläufige Stundung des Mitgliedsbeitrags entscheiden.
- e) In Einzelfällen kann der Vorstand Sonderregelungen treffen. Dies gilt insbesondere für Fördermitglieder sowie wenn bereits eine Mitgliedschaft bei einem der Schwesterverbände der Vereinigung für die Sicherheit der Wirtschaft e.V. Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland besteht. Das Gleiche gilt beispielsweise auch für Mitgliedschaften von Konzernunternehmen oder Zusammenschlüssen von Verbänden. Besteht bereits eine Mitgliedschaft bei einem der Schwesterverbände der Vereinigung für die Sicherheit der Wirtschaft e.V. Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, z.B. durch Hauptsitz des Unternehmens im dortigen Einzugsbereich, so kann der Vorstand Sonderregelungen treffen. Das Gleiche gilt für Konzerne, deren Tochterunternehmen ihren Sitz im Vereinsbereich haben.

2. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.